

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Durchführung von Rationalisierungs- und anderen Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, bei der Einhaltung der Arbeitskräftepläne und bei der Produktion von Konsumgütern zu unterstützen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GöV).

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben das Recht, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen, die Erfüllung der Pläne der Konsumgüterproduktion, der Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung, die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie die Durchführung der Auflagen zum rationellen Einsatz und zur Freisetzung von Arbeitskräften zu kontrollieren (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GöV).

Im Zusammenhang mit der Regelung der ausschließlichen Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen findet sich schließlich die Regelung, derzufolge die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte - es handelt sich also gar nicht um eine ausschließliche, sondern um eine konkurrierende Kompetenz - berechtigt sind, über die Durchführung ihrer Entscheidungen, die im Rahmen der ihnen übertragenen Rechte Aufgaben für die ihnen nicht unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Genossenschaften enthalten, von den Leitern und Vorständen Rechenschaft zu fordern. Im Falle der Nichterfüllung von Beschlüssen können sie von den zuständigen übergeordneten Organen entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Beschlüsse und die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen fordern (§ 7 Abs. 3 GöV).

b) Ferner haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe mit den Organen der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen sowie den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle zusammenzuarbeiten. Der Bezirkstag und der Rat des Bezirkes haben in Zusammenarbeit mit diesen »zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung« den Schutz des sozialistischen Eigentums, des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums der Bürger, ferner die Verhütung und Bekämpfung von Bränden, Havarien und anderen Schadensfällen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Maßnahmen zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, vor allem zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen, zu »organisieren« (§ 34 Abs. 1 GöV). Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben dasselbe und zusätzlich die Rechtserziehung der Bürger, insbesondere mit den Mitteln der Rechtspropaganda, zu »gewährleisten« (§ 48 Abs. 1 GöV). Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden organisieren in Zusammenarbeit mit den in den Städten und Gemeinden tätigen gesellschaftlichen Gerichten und Sicherheitsorganen sowie den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen (§ 68 Abs. 2 Satz 1 GöV).

Der Bezirkstag und die Volksvertretung des Kreises haben Berichte der von ihnen gewählten Richter über die Erfüllung ihrer Pflichten zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung entgegenzunehmen (§§ 34 Abs. 4 Satz 1, 48 Abs. 3 Satz 1 GöV). Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden haben Berichte der Schiedskommissionen der Wohngebiete und Gemeinden entgegenzunehmen und deren Tätigkeit zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 GöV).